Bekanntmachung Nr. 006/2013 vom 23.01.2013

Bekanntmachung

über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen; Bundestagswahl 2013

Gem. § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1566, 1570) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (§ 21 Abs. 1 Satz 1 MRRG) von Gruppen und Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden (§ 21 Abs. 4 MRRG).

Hiermit weise ich auf das Widerspruchsrecht zu der Weitergabe der Daten hin.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der nachfolgenden Dienststunden bei

dem Bürgermeister der Stadt Baesweiler Bürgerbüro/Erdgeschoss Mariastraße 2 52499 Baesweiler

erhoben werden.

Dienststunden:

Montag:	07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag:	07.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	07.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	07.30 - 16.30 Uhr
Freitag:	07.30 - 12.30 Uhr
Samstag:	10.00 - 12.00 Uhr

Baesweiler, 02.01.2013

Dr. Linkens Bürgermeister